

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0169-I.2/2016

SB: Ges. Mag. Lauritsch/ Schneider LL. M.

Zu GZ. BMJ-Z12.119/0010-I 5/2016

E -Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: **BMJ** - team.z@bmj.gv.at

cc: **Parlament** - begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMJ; Exekutionsordnungs-Novelle 2016; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *EuGVVO*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Verordnung (EU) Nr. 1215/2012*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“, auf S. 2 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“, auf S. 1 der Erläuterungen unter „Begleitregelungen zur EuKoPfVO“, auf S. 2 der Erläuterungen unter „2. Weitere Begleitregelungen zum internationalen Exekutionsrecht“ und § 422 Abs. 1 des Entwurfs zur Änderung der EO:

- *„[...] Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: EuKoPfVO), ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 59 [...]“*
- *„[...] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: EuGVVO), ABl. Nr. L 351 vom 20.12.2012 S. 1 [...], zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/281, ABl. Nr. L 54 vom 25.02.2015 S. 1“*

S. 2 der Erläuterungen unter „2. Weitere Begleitregelungen zum internationalen Exekutionsrecht“:

- *„[...] Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (im Folgenden: EuUVO), ABl. Nr. L 7 vom 10.01.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/228, ABl. Nr. L 49 vom 20.02.2015 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 281 vom 23.10.2013 S. 29 [...]“*

Außerdem werden noch nachstehende Korrekturen angeregt:

- Auf S. 2 der Erläuterungen unter „2. Weitere Begleitregelungen zum internationalen Exekutionsrecht“ findet sich in der Zitierung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 der Hinweis auf die Kurzzitierung als Brüssel Ia-VO oder EuGVVO. Im Sinne der Einheitlichkeit sollte auf das Kurzzitat Brüssel Ia-VO verzichtet werden und anstatt

dessen durchgängig das Kurzzitat „EuGVVO“ verwendet werden. Die Kurzzitate im darauffolgenden Absatz wären in Folge dahingehend abzuändern.

- Auf S. 11 der Erläuterungen zu § 405 ist das nochmalige Langzitat der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 nicht nötig, da ein solches bereits auf S. 2 der Erläuterungen erfolgt ist.
- Auf S. 10 der Erläuterungen zu Z 18 bis 21,23,25 bis 27 und 29 bis 32 (§§ 403 ff) sollten die Europäische Mahnverordnung, die Europäische Bagatellverordnung und die Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel mit einem Langzitat der entsprechenden Verordnungen in obiger Zitierweise ergänzt werden. Dies gilt ebenfalls für die nur als Kurztitel erwähnte EuErbVO auf S. 12 der Erläuterungen zu Z 24 (§ 411).

Wien, am 2. September 2016

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)